

det und eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Motorschlosser, Kraftfahrzeugschlosser oder entsprechende Fachkenntnisse im Schiffsmaschinendienst nachweist;

## 40. „Maschinenwärter“

ein Schiffsmann mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Motorschlosser, Kraftfahrzeugschlosser oder mit entsprechenden Fachkenntnissen im Schiffsmaschinendienst;

## 41. „Maschinenhelfer“

ein Schiffsmann, der eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf oder eine längere Praxis in einem derartigen Beruf nachweist;

## 42. „Elektriker“

ein Schiffsmann, der auf Grund seiner Ausbildung als Elektriker eingesetzt ist;

## 43. „Heizer“

ein Schiffsmann, der bereits als Heizer gearbeitet und die Kesselwärterprüfung abgelegt hat;

## 44. „Trimmer“

ein Schiffsmann, der zur Unterstützung des Heizers eingesetzt ist;

## 45. „Reiniger“

ein Schiffsmann für Reinigungsarbeiten im Maschinenbetrieb;

## 46. „Koch“

ein Schiffsmann, der

— eine abgeschlossene Berufsausbildung als Koch, Bäcker oder Schlächter besitzt;

— eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten als Kochsmaat nachweist oder

— an einem Kochlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat;

## 47. „Kochsmaat“

ein Schiffsmann, der zur Unterstützung des Kochs eingesetzt ist;

## 48. „Steward“, „Stewardhelfer“, „Messesteward“

ein Besatzungsmitglied, das zur Bedienung der Besatzung oder der Fahrgäste und Reinigung der Wohnräume eingesetzt ist. Das Besatzungsmitglied soll eine Berufsausbildung als Kellner bzw. Serviererin nachweisen.

## 2. Abschnitt

## Befähigungszeugnisse

## §3

## Arten der Befähigungszeugnisse

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik stellt auf Antrag folgende Befähigungszeugnisse aus:

## 1. Für den Dienst auf Frachtschiffen, Fahrgastschiffen sowie für den Dienst auf technischen Fahrzeugen

als:

a) Kapitän auf Großer Fahrt A 6

**b)** Nautischer Offizier auf Großer Fahrt A 5

c) Kapitän auf Kleiner Fahrt A 3

d) Nautischer Offizier auf Kleiner Fahrt A 2

e) Schiffsführer in der Küstenfahrt A 1

## 2. Für den Dienst auf Fischereifahrzeugen und technischen Fahrzeugen als:

a) Kapitän in Großer Hochseefischerei B 6

**b)** Nautischer Offizier in Großer Hochseefischerei B 5

c) Kapitän in Kleiner Hochseefischerei B 3

d) Nautischer Offizier in Kleiner Hochseefischerei B 2

e) Schiffsführer in der Erweiterten Küstenfischerei B 1

## 3. Für den Schiffsmaschinendienst als:

a) Schiffssingenieur C 6

b) Technischer Offizier C 5

c) Technischer Offizier C 4

d) Technischer Offizier C 3

e) Seemaschinenführer C 2

f) Seemotorenführer C 1

## §4

## Voraussetzungen für Befähigungszeugnisse

(1) Für die Ausstellung eines Befähigungszeugnisses ist der Nachweis

— über das Bestehen der entsprechenden Prüfung und

— der im Abs. 2 angegebenen praktischen Ausbildung erforderlich.

(2) Für die einzelnen Befähigungszeugnisse ist folgende praktische Ausbildung erforderlich:

a) A 1

eine Seefahrtzeit von mindestens 36 Monaten als Lehrling, Matrose oder Decksmann,

b) A 2 und A 5

eine erfolgreich abgelegte Prüfung als Vollmatrose sowie 12 Monate Seefahrtzeit als Matrose, Vollmatrose oder Offiziersanwärter auf Fracht- oder Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt. Die gesamte Seefahrtzeit muß mindestens 30 Monate betragen,

c) A 3 und A 6

eine nach Erwerb der Befähigungszeugnisse A 2 oder A 5 abzuleistende Seefahrtzeit von 24 Monaten auf Fracht- oder Fahrgastschiffen außerhalb der Küstenfahrt in Funktionen, für die der Besitz dieser Befähigungszeugnisse vorgeschrieben ist,